

Weisung 202106009 vom 24.06.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB zu § 49 SGB IX

Laufende Nummer: 202106009
Geschäftszeichen: GR3 - 5393.1
Gültig ab: 24.06.2021
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202006002 vom 10.06.2020 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 49 und 159 SGB IX sowie § 127 SGB III

Die Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) wurden aufgrund einer Änderung der Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV) zum 10.06.2021 aktualisiert.


1. Ausgangssituation

Die Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX wurden aufgrund der zum 10.06.2021 in Kraft getretenen Änderung der Kraftfahrzeughilfverordnung in Folge des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) aktualisiert.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu § 49 SGB IX zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Die Anpassung von COSACH soll voraussichtlich mit der Programmversion PRV 21.03 im November 2021 erfolgen.



Da das Teilhabestärkungsgesetz, das SGB IX und die KfzHV keine Übergangsregelungen enthalten, soll § 422 SGB III aufgrund der vergleichbaren Interessenlage analog angewendet werden. Daher ist wie folgt zu verfahren:

a) Für Leistungen, die bis einschließlich 09.06.2021 bewilligt worden sind, gilt weiterhin die Rechtslage, die vor dem Inkrafttreten bestand. Erst bei der Verlängerung einer solchen Leistung (z. B. Beförderungsdienst) ist das neue Recht anzuwenden.

b) Leistungen, die vor dem 10.06.2021 beantragt wurden und bei denen die Ansprüche bis einschließlich 09.06.2021 entstanden sind, sind nach der Rechtslage zu entscheiden, die vor dem Inkrafttreten galt.

c) Anträge, die ab dem 10.06.2021 gestellt worden sind, sind nach der neuen Rechtslage zu entscheiden.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift